

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
42. Jahrgang – 8. September 2014 – Nr. 60

Prüfungsordnung  
für das weiterbildende Studium  
„Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung“  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(PO EHB)

vom 8. September 2014

**Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium  
„Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung“  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(PO EHB)**

**vom 8 September 2014**

Gemäß §§ 2 Abs. 4, 62, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel des weiterbildenden Studiums und Zweck der ergänzenden Hochschulprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das weiterbildende Studium
- § 3 Status der Teilnehmenden, Entgelt
- § 4 Umfang der ergänzenden Hochschulprüfung, Beginn und Dauer des weiterbildenden Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Teilnehmende in besonderen Situationen
- § 10 Zulassung zur ergänzenden Hochschulprüfung
- § 11 Objektvorlage
- § 12 Studienarbeit
- § 13 Mündliche Abschlussprüfung
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Ergebnis der ergänzenden Hochschulprüfung
- § 16 Zertifikat
- § 17 Ungültigkeit der ergänzenden Hochschulprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Ziel des weiterbildenden Studiums und Zweck der ergänzenden Hochschulprüfung**

(1) Personen, die gemäß § 70 Abs. 3 Nr. 3 der Landesbauordnung (BauO NRW)<sup>1</sup>, in der jeweils geltenden Fassung, die Bauvorlageberechtigung erlangen wollen, müssen eine ergänzende Hochschulprüfung ablegen.

(2) In der ergänzenden Hochschulprüfung sollen die Teilnehmenden am weiterbildenden Studium nachweisen, dass sie die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in der Gebäudekunde, im Entwerfen und in der Grundrissgestaltung sowie im Städtebau besitzen, um Gebäude auch hinsichtlich ihrer Einbindung in das städtebauliche Umfeld gestaltend zu planen. Dieser Nachweis beinhaltet zwingend die praktische Anwendung der Kenntnisse in einem Entwurf, der entweder über ein eigenes Projekt aus der beruflichen Praxis (Objektvorlage, § 11) erbracht wird oder durch ein in diesem weiterbildenden Studium bearbeitetes Projekt (Studienarbeit, § 12). Zudem ist eine mündliche Abschlussprüfung nach § 13 abzulegen.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen für das weiterbildende Studium**

Zur Teilnahme am weiterbildenden Studium „Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung“ wird zugelassen, wer

1. aufgrund des Baukammergesetzes (BauKaG NRW)<sup>2</sup>, in der jeweils geltenden Fassung, die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf und
2. im Anschluss daran mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war.

## **§ 3**

### **Status der Teilnehmenden, Entgelt**

(1) Das Weiterbildungsangebot wird auf der Grundlage von § 62 Abs. 2 Satz 2 HG durchgeführt.

(2) Die Teilnehmenden schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit der Hochschule ab.

(3) Die Teilnahme am weiterbildenden Studium „Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung“ ist entgeltpflichtig. Das zu zahlende Entgelt wird gesondert festgelegt und bekannt gegeben; es ist vor Aufnahme des Weiterbildungsangebots zu entrichten.

---

<sup>1</sup> SGV.NRW Gliederungs-Nr. 232

<sup>2</sup> SGV.NRW Gliederungs-Nr. 2331

#### **§ 4**

### **Umfang der ergänzenden Hochschulprüfung, Beginn und Dauer des weiterbildenden Studiums**

(1) Die ergänzende Hochschulprüfung besteht

a) aus einem eigenen Projekt aus der beruflichen Praxis (Objektvorlage, § 11) und einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 13).

oder

b) aus einem in diesem weiterbildenden Studium bearbeiteten Projekt (Studienarbeit, § 12) und einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 13)

(2) Das weiterbildende Studium „Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung“ wird im Sommersemester und Wintersemester angeboten und dauert ein Semester.

#### **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die Master- bzw. Diplomprüfung in einem einschlägigen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden folgender Studiengänge: Bachelorstudiengänge Architektur, Stadtplanung, Masterstudiengang Architektur bzw. aus den Teilnehmenden am weiterbildenden Studium gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Eine zu einem früheren Zeitpunkt in einem einschlägigen Studiengang erbrachte Prüfungsleistung kann, bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2, auf die in diesem weiterbildenden Studium zu erbringende Studienarbeit (§ 12) angerechnet werden.

(2) Eine solche Prüfungsleistung wird anerkannt, soweit eine Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Prüfungsleistung in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen der Studienarbeit in diesem weiterbildenden Studium im Wesentlichen entspricht und kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung der Prüfungsleistung setzt einen schriftlichen Antrag der/des Teilnehmenden voraus, dem die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Die Unterlagen müssen Aussagen zu der erbrachten Prüfungsleistung enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des Studiengangs nebst einer Modulbeschreibung vorzulegen.

(4) Zuständig für die Anrechnung nach Abs. 1 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von den für die Fächer zuständigen Prüfenden.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin/eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden in der

Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9**

### **Teilnehmende in besonderen Situationen**

(1) Macht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte oder chronisch Erkrankte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Teilnehmende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Teilnehmende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Ordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Teilnehmenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

## **§ 10**

### **Zulassung zur ergänzenden Hochschulprüfung**

(1) Zur ergänzenden Hochschulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) bei der Alternative „Objektvorlage“ (§ 11):

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt,
2. eine Objektvorlage (§ 11) eingereicht hat, einschließlich einer Erklärung, dass die Objektvorlage selbstständig angefertigt wurde,

3. gemäß § 62 Abs. 3 HG als Weiterbildungsstudierender eingeschrieben ist.

b) bei der Alternative „Studienarbeit“ (§ 12):

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt,
2. gemäß § 62 Abs. 3 HG als Weiterbildungsstudierender eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nach Buchstabe a ) oder b) beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe b) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden.

## **§ 11 Objektvorlage**

(1) Eine Objektvorlage ist eine Arbeit aus der Praxis, an der ein abgrenzbarer eigenverantwortlicher Anteil geleistet wurde. Sie besteht in einer Entwurfsleistung und/oder Ausarbeitung, mit der die oder der Teilnehmende die Fähigkeit erkennen lässt, eine technische und/oder künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. Sie umfasst die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in der Gebäudekunde, im Entwerfen und in der Grundrissgestaltung sowie im Städtebau, um Gebäude auch hinsichtlich ihrer Einbindung in das städtebauliche Umfeld gestaltend zu planen.

(2) Die Entwurfsleistung soll eine relevante Größe haben. Die Festlegung erfolgt in Anlehnung an die für eine Bauvorlage erforderlichen Planunterlagen (Katasterpläne, Bauzeichnungen, Stand- und Brandschutznachweise sowie Baubeschreibung gemäß der MBauVorlVO 2007). Zudem müssen sie ein relevantes Anforderungsniveau erfüllen sowie wesentliche baurechtliche Fragestellungen umfassen wie sie auch für die Studienarbeit gelten, insbesondere

- sicherheitsrechtliche Belange wie z. B. Bau- und Absturzhöhe,
- brandschutztechnische Belange wie z. B. Verhalten und Bestimmungen im Brand fall, Flucht- und Rettungswege, Baustoffe und Bauteile,
- nachbarschützende Belange, insb. das Recht der Abstandflächen,
- städtebauliche Belange,
- gestalterische und ästhetische Belange, die die Gesamterscheinung des Projekts berücksichtigen.

(3) Die Objektvorlage wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Leistung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sie durchschnittlichen Anforderungen genügt. Die durchschnittlichen Anforderungen liegen vor, wenn das relevante Anforderungsniveau nach Absatz 2 erfüllt wird. Die Bewertung wird von der/dem bzw. den jeweiligen Prüfenden vorgenommen. Sind mehrere Prüfende an der Bewertung beteiligt, ist sie nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestan-

den“ lautet, andernfalls lautet die Bewertung „nicht bestanden“. Die Bewertung ist den Teilnehmenden spätestens nach acht Wochen schriftlich mitzuteilen. Ist die Objektvorlage nicht bestanden, erfolgt die Mitteilung durch Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 12 Studienarbeit**

(1) Eine Studienarbeit besteht aus einer eigenständigen Entwurfsleistung und/oder Ausarbeitung in Form von Plänen, Berechnungen und Beschreibungen, mit der die oder der Teilnehmende die Fähigkeit erkennen lässt, eine technische und/oder künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Prüfungsfaches erworbenen Kenntnisse inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. Sie umfasst die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in der Gebäudekunde, im Entwerfen und in der Grundrissgestaltung sowie im Städtebau, um Gebäude auch hinsichtlich ihrer Einbindung in das städtebauliche Umfeld gestaltend zu planen. Die Anforderungen des § 10 Abs. 2 sind in der Studienarbeit umzusetzen.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses und der Bearbeitungszeit erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Teilnehmenden, nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, rechtzeitig, zu Beginn des Semesters, bekannt zu geben. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens ein Semester.

(3) Der Prüfling hat spätestens zum Termin der mündlichen Abschlussprüfung (§ 13) eine Erklärung darüber abzugeben, dass die Studienarbeit selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

## **§ 13 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung zu der eingereichten Objektvorlage (§ 11) oder der Studienarbeit (§ 12).

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im Fall der der Studienarbeit (§ 12) wird die mündliche Abschlussprüfung

einschließlich der Studienarbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sie durchschnittlichen Anforderungen genügt.

(5) Die Architektenkammer NRW kann eine fachliche Vertreterin oder einen fachlichen Vertreter als Zuhörende bzw. Zuhörenden zur mündlichen Abschlussprüfung entsenden. Die Teilnahme der fachlichen Vertreterin oder des fachlichen Vertreters bedarf der Zustimmung des Prüflings. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die fachliche Vertreterin oder der fachliche Vertreter soll nach Möglichkeit selbst die ergänzende Hochschulprüfung abgelegt haben.

(6) Teilnehmende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Termin und Ort der mündlichen Abschlussprüfung sowie ggf. vom Prüfling zur mündlichen Abschlussprüfung mitzubringende Unterlagen und Hilfsmittel werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(8) Über die nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 14**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Ist die Objektvorlage (§ 11) nicht bestanden, ist eine neue Objektvorlage einzureichen.

(2) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer diese zweimal wiederholen.

(3) Wird die mündliche Abschlussprüfung auch im Rahmen dieser Wiederholungen nicht bestanden, so ist vor einer erneuten Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung eine neue Objektvorlage (§ 11) einzureichen bzw. eine Studienarbeit (§ 12) erneut zu erbringen.

## **§ 15**

### **Ergebnis der Ergänzenden Hochschulprüfung**

(1) Die Ergänzende Hochschulprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Objektvorlage (§ 11) einschließlich mündlicher Abschlussprüfung mit „bestanden“ bewertet worden ist oder
- b) die Studienarbeit (§ 12) einschließlich mündlicher Abschlussprüfung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

## **§ 16 Zertifikat**

(1) Über die bestandene ergänzende Hochschulprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zertifikat ausgestellt. Aus dem Zertifikat geht die Bezeichnung des weiterbildenden Studiums und das Bestehen der Prüfung hervor. Das Zertifikat enthält folgenden Hinweis: „Die ergänzende Hochschulprüfung ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Bauvorlageberechtigung gemäß § 70 Abs. 3 Nr. 3 der Landesbauordnung (BAUO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW S. 256), unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen, durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen“.

(2) Das Zertifikat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des zuständigen Prüfungsausschusses gesiegelt. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 17 Ungültigkeit der ergänzenden Hochschulprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

## **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 19 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Teilnehmenden Anwendung, die ab Wintersemester 2014/15 für das weiterbildende Studium „Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung“ an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(2) Teilnehmende, die nach der Prüfungsordnung für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot „Bauvorlageberechtigung“ und an der ergänzenden Hochschulprüfung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 13. November 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule/Nr. 45) studieren, können die Ergänzende Hochschulprüfung bis einschließlich Sommersemester 2014 nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Nach Ablauf des Sommersemesters 2014 gilt für diese Teilnehmenden Absatz 1 entsprechend. Nach § 70 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW ist bauvorlageberechtigt, wer aufgrund des Baukammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ oder „Innenarchitektin“ führen darf, danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäude praktisch tätig war und im Anschluss daran durch eine Ergänzende Hochschulprüfung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen. Eine zu einem früheren Zeitpunkt in einem einschlägigen Studiengang erbrachte Prüfungsleistung kann nach den Vorgaben von § 7 dieser Prüfungsordnung angerechnet werden.

## **§ 20**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot „Bauvorlageberechtigung“ und an der ergänzenden Hochschulprüfung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 13. November 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule 2013/Nr. 45) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 9. Juli 2014 ausgefertigt.

Lemgo, den 8. September 2014

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann